

Transparenzpapier

Sportbekleidung, Sicherheitsrichtlinien und Bewertung im Fach Sport

In Anlehnung an den Erlass zur Sicherheit im Schulsport (Az.:24-6860.40/56/3; vom 28. Mai 2010) und der Nutzungsbedingungen der Sporthalle ergeben sich für die Schülerinnen und Schüler der Ludwig-Richter-Schule Oberschule Radeberg folgende Auflagen:

Sportbekleidung:

Beim Schulsport muss auf eine geeignete Sportkleidung geachtet werden, die sowohl ein ungefährdetes Üben der Schülerinnen und Schüler als auch eine ungehinderte Hilfeleistung und Sicherheitsstellung ermöglicht.

Für die Sporthalle der Ludwig-Richter-Schule werden insbesondere benötigt:

- Sportschuhe mit **hellen und abriebfesten** (non-marking) **Sohleneigenschaften**
- Sporthose und Sporthemd
- bei Freiluftsportarten der Witterungssituation angepasste Sportkleidung insbesondere **Wechselsportschuhe** (z.B. Sportschuhe des letzten Schuljahres oder andere geeignete Freizeitsportschuhe)

Schülerinnen und Schüler, welche die Sportsachen vergessen haben, werden nicht grundsätzlich vom Sportunterricht ausgeschlossen. Sie können nach Ermessen des Sportlehrers, wenn es die Tageskleidung zulässt, zu anderen Tätigkeiten herangezogen werden (z.B. Aufbau von Sportgeräten). Auch schriftliche Aufgaben zur Sporttheorie mit Hilfe des Sportlehrbuches sind möglich und bewertbar.

Schülerinnen und Schüler die mehrmals das Sportzeug vergessen, erhalten eine Mitteilung an die Personensorgeberechtigten. Diese enthält die festgelegten Erziehungsmaßnahmen.

Sicherheitsrichtlinien:

Vor Beginn der Unterrichtsstunde haben die Schülerinnen und Schüler Gegenstände, die eine unfall- und/oder verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, ausnahmslos abzulegen.

Hierzu gehören:

- Uhren, Schlüssel, Gürtel,
- Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings, Tunnel, Plugs, Expander).

Hinweise:

„Wird das Ablegen bzw. das Entfernen gefährdender Gegenstände verweigert, kann dies gemäß geltender Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung bzw. nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen. Sofern diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, ist die Note „ungenügend“ (6) als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen. Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich.“

„Für die Dauer der Schul- und Ausbildungszeit sollten Schmuckimplantate, erheblich verlängerte Fingernägel, Tunnel, Plugs oder Expander nicht am Körper angebracht werden, da sie nach der Entfernung am Körper eine fortwährende Gesundheitsgefährdung hinterlassen (z.B. große Öffnungen in den Ohrläppchen).“

„Tragen Schülerinnen und Schüler bereits Tunnel, Plugs oder Expander, müssen diese vor dem Sportunterricht entfernt und die Öffnung im Ohrläppchen mit einem Silikon- oder Gummipfropfen sicher verschlossen werden.“

„Das Tragen nicht offen sichtbarer oder durch Kleidung verdeckter Schmuckgegenstände kann im Verletzungsfall zu einem Haftausschluss der Schule führen.“

(Quelle: Hinweise zum Erlass zur Sicherheit im Schulsport [Az.:24-6860.40/56/3; vom 28. Mai 2010])

Brillenträger sollten eine sportgerechte Brille tragen. Haare, die durch ihre Länge eine Gefahr darstellen oder das Sichtfeld des Schülers/der Schülerin beeinträchtigen und somit zu einer Unfallursache werden könnten, müssen entsprechend fixiert werden. Das Kauen eines Kaugummis ist nicht gestattet.

Fingernägel sollten möglichst während der Dauer der Schulzeit nicht die Länge des jeweiligen Fingers überschreiten. Bei daraus resultierenden Selbst- sowie Fremdverletzungen ist die/der jeweilige Schülerin/Schüler haftbar.

Für einen reibungslosen Ablauf des Sportunterrichts und zur Gewährleistung der Sicherheit im Schulsport sowie der Einhaltung der Sporthallenordnung ist eine schnellstmögliche Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit der entsprechenden Sportkleidung erforderlich.

Verhalten vor und in der Sportstätte:

- a. Das Betreten und Verlassen der Sportstätten erfolgt erst nach Erlaubnis durch den Sportlehrer.
- b. Während des Unterrichtes ist es ohne Abmeldung bei einem Lehrer nicht gestattet, die Umkleieräume bzw. die Toiletten aufzusuchen oder die Halle zu verlassen.
- c. Das Betreten der Halle und das Üben erfolgt erst nach Aufforderung durch den Lehrer.
- d. Wertsachen bleiben nach Möglichkeit zu Hause, da keine Haftung übernommen wird.
- e. Mutwillige Beschädigungen oder Verschmutzungen im Bereich der Sportstätte werden dem Verursacher in Rechnung gestellt und von ihm beseitigt. Defekte Geräte und Verunreinigungen der Umkleieräume sind dem Sportlehrer zu melden.
- f. Essen und Trinken sind in der Turnhalle nicht gestattet.

Befreiung vom Sportunterricht:

Zur Gesunderhaltung des eigenen Körpers haben Schülerinnen und Schüler die Pflicht am Sportunterricht teilzunehmen, solange keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eine ärztliche Vollbefreiung vorliegt.

Sportbefreiungen sind keine Unterrichtsbefreiungen, deshalb müssen sie persönlich beim unterrichtenden Sportlehrer zur nächsten Sportstunde abgegeben werden.

In Absprache mit der Schulleitung kommt es zu folgenden Festlegungen:

- Schülerinnen und Schüler mit einer Vollbefreiung im Fach Sport für das gesamte Schuljahr sowie zeitlich begrenzt, dürfen nicht dem Sportunterricht fernbleiben.
- Eine Freistellung vom Sportunterricht im Falle einer VB, TB, Verletzung oder anderer gesundheitlicher Einschränkungen erfolgt nur mit Bescheinigung des behandelnden Arztes. Befreiungen über 4 Wochen aufgrund derselben Diagnose (betrifft auch nicht zusammenhängende Erkrankungsphasen) müssen durch den Jugendamtsarzt vorgenommen werden.
- Ausnahmeregelung: Sportunfall oder plötzliches Unwohlsein (Lehrer entscheidet)
- Schriftliche Entschuldigung der Personensorgeberechtigten (**gilt als absolute Ausnahme und wird zeitlich auf den Tag begrenzt, weiterführende Sportbefreiungen nur durch einen Arzt, Nachholung der LK beachten**)

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt entsprechend den Festlegungen der Fachkonferenz Sport, den materiellen und örtlichen Voraussetzungen an der Ludwig-Richter-Schule und in Anlehnung an die Handreichung zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Note auf der Grundlage des Durchschnitts aller erteilten Noten im Fach Sport des Schuljahres 2025/2026.

Werden bei einer Leistungskontrolle die Sportsachen vergessen, wird die Teilnahme verweigert bzw. die Sicherheitsrichtlinie nicht eingehalten, gilt folgender Grundsatz:

- Die nicht erbrachte Leistung wird mit der Note 6 zensiert (beim Nachholen: Verbesserung und Streichung der Note 6 möglich).

Radeberg, 04.08.2025

Bestätigt:

C.V. Olescu
Fachlehrer

S. Manske
Fachlehrer

D. Gierich
Fachlehrer